

Nase am Boden und weg ist er

In den Medien erscheinen regelmässig Berichte über wildernde Hunde oder gar gerissene Wildtiere. Die Artikel gehen oft einher mit Bildern, welche emotional aufrütteln. Nicht nur für die Jägerschaft stellen jagende Hunde grundsätzlich ein Ärgernis dar. Unberechtigtes Jagenlassen von Hunden kann zudem für Mensch und Tier gefährlich sein. Was sagt das Gesetz?

Daniel Jung

Jagdhunde sind ohne Frage wertvolle Gehilfen des Jägers. Unter «Jagdhunden» wird züchterisch aber auch eine Gruppe von Hunderassen zusammengefasst, welche in unterschiedlichen jagdlichen Einsatzgebieten genutzt wird. Als Beispiel könnte man hier Stöberer wie den Wachtelhund nennen, Vorstehhunde wie den Pointer oder Erdhunde wie die Terrier. Die meisten Hundehaltenden sind allerdings nicht Jäger und möchten demzufolge (selbst wenn sie einen Jagdhund besitzen), dass ihr Hund möglichst kein oder nur wenig Jagdverhalten zeigt. Ansonsten ist ein Konflikt mit der Jägerschaft und dem Gesetz vorprogrammiert.

Bis 20000 Franken Busse

Das eidgenössische sowie die kantonalen Jagdgesetze verbieten das unberechtigte vorsätzliche oder fahrlässige Jagen lassen eines Hundes ganz klar. Gemäss Artikel 18 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) wird mit Busse bis 20000 beziehungsweise 10000 Franken bestraft, wer Hunde vorsätzlich respektive fahrlässig wildern lässt.

Verwarnung vor dem Abschuss?

Dazu kommt, dass die kantonalen Jagdgesetze in unterschiedlicher Form den Abschuss wildernder Hunde ermöglichen. So hält etwa das thurgauische Jagdgesetz Folgendes fest: «Werden Hunde bei der Verfolgung von Wild oder verwilderter Katzen im Wald angetroffen, können sie durch Organe der Jagdpolizei oder durch Mitglieder der Jagdgesellschaft abgeschossen werden.» Die Jagdverordnung präzisiert aber,

dass Hunde, deren Halter ohne Weiteres eruiert werden können, sowie Hunde, die als Jagd-, Blinden-, Sanitäts- oder Polizeihunde erkennbar sind, erst nach schriftlicher Verwarnung des Halters erlegt werden dürfen. Wird ein Hund jedoch beim Reisen eines Wildtieres angetroffen, darf er ohne Verwarnung sofort abgeschossen werden. Andere Kantone, etwa Zürich, erlauben den Abschuss grundsätzlich erst nach einer schriftlichen Verwarnung des Hundehalters. Die entsprechenden Bestimmungen sind im Jagdgesetz und der Verordnung jedes betreffenden Kantons zu finden.

Rechtsprechung und Urteile

Im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren hat das Bundesgericht einmal festgehalten, dass als Jagen «jede Verfolgung von Jagdwild durch irgend einen Hund» gilt. Selbst wenn also ein Kleinhund beispielsweise einen Fuchs verfolgt, gilt dies als Jagen im Sinne der Rechtsprechung. Andererseits hat das Bundesgericht auch klargestellt, dass streunende Hunde nicht als jagend zu bezeichnen sind. Daraus folgt, dass ein lediglich im Wald herumstreunender Hund niemals rechtmässig abgeschossen werden darf.

Abhängig von den Umständen

Diverse Urteile zeigen, dass Strafverfahren wegen unrechtmässigen Jagenlassens unterschiedlich ausgehen können. So verurteilte das Obergericht Zürich im Jahre 2015 eine Tierpflegerin wegen fahrlässigen Jagenlassens und mangelnder Beaufsichtigung eines Hundes zu 500 Franken Busse. Die Aussage einer einzigen Zeugin, welche beobachtet hatte, wie der Hund Rehe gejagt



Schnüffelt er bloss – oder jagt er demnächst? Gemäss Bundesgericht gilt «jede Verfolgung von Jagdwild durch irgend einen Hund» als Jagen.

(thka / www.shutterstock.com)

hatte, reichte dazu aus. Andererseits sprach dasselbe Obergericht eine Hundehalterin vom gleichen Vorwurf frei, obwohl ihr Hund ein Reh gehetzt hatte. Das Obergericht befand, dass die Hundehalterin mit dem Auftauchen eines Rehs auf offenem Feld an einem frühen Hochsommernachmittag nicht habe rechnen müssen und ihr deshalb keine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden könne. Bei der strafrechtlichen Beurteilung kommt es somit häufig auf die konkreten Umstände des einzelnen Falles an.

Arbeit und Training im Wald

Wer mit Hunden im Wald spazieren, trainieren oder gar eine Veranstaltung wie eine Sanitätshundeprüfung durchführen will, tut gut daran, sich über die gesetzlichen

Vorgaben zu erkundigen. Die Jagdgesetze halten kantonal unterschiedlich fest, ob und wann (beispielsweise während der Setzzeit, meist vom 15. April bis 30. Juni) Hunde im Wald und entlang von Waldrändern etwa an der Leine zu führen sind.

Leinenpflicht kantonal geregelt

Teilweise kennen auch die kantonalen Hundegesetze Vorschriften über eine gänzliche oder partielle Leinenpflicht von Hunden im Wald. Daneben bestehen in den meisten Kantonen sogenannte Waldgesetze, welche dem Schutz des Waldes dienen und für grössere Veranstaltungen im Wald eine entsprechende Bewilligungspflicht vorsehen. Vor der Durchführung von Events mit Hunden im Wald ist es somit ratsam, die kantonalen Jagd-, Hunde- und Waldgesetze

zu konsultieren. Ebenso besteht in Naturschutzgebieten und Waldreservaten im Normalfall eine Anleinplicht.

Fazit: Vernunft ist gefragt

«Hündeler» und Jäger generieren wegen unterschiedlicher Interessenlagen gelegentlich ein gewisses Konfliktpotenzial. Mit gegenseitigem Verständnis und etwas Vernunft lässt sich dies jedoch in den meisten Fällen regeln. Vor entsprechenden Anlässen mit Hunden im Wald ist eine rechtzeitige Information und gegenseitiges Vertrauen meist äusserst hilfreich. Gerne erinnere ich mich an eine gross angelegte Rettungshundeübung, welche wir einst im Zivilschutzzentrum und den angrenzenden Wäldern durchgeführt hatten. Als Erschwernis für die Hundeführer der Flä-

chensuche im Wald hatte ich unseren hundefreundlichen Jagdaufseher aufgebeten, welcher versuchen sollte, die Hundeteams aus dem Wald zu verweisen. Die Teilnehmer staunten nicht schlecht, als derselbe Jagdaufseher bei der Übungsbesprechung zugegen war und ein entsprechendes Feedback über das professionelle Verhalten der Rettungshundeführer geben konnte.



Zum Autor

Daniel Jung ist Rechtsanwalt und spezialisiert auf Rechtsfragen rund um die Hundehaltung. Er besitzt selber einen Deutschen Schäferhund. Internet: www.daniel-jung.ch